

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensböök für die Gemeindebücherei erlassen:

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Gemeindebücherei Ahrensböök ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Gemeinde Ahrensböök geführt. Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information, Vorhaltung und Ausleihe von Medien.

§ 2

Nutzung

Jeder/jede ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bücherei zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

Bei der Anmeldung hat jede/r Benutzer/in einen gültigen Personalausweis/Kinderreisepass bzw. gültigen Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen, und sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei zu verpflichten.

Bei Personen unter 18 Jahre bedarf es bei der Anmeldung auch einer schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Auch dieser muss sich durch einen Personalausweis/Reisepass ausweisen.

Die Benutzer sind verpflichtet folgende für die Abwicklung der Ausleihverbuchungen notwendigen personenbezogenen Daten vorzulegen.

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Sofern die Daten zur Anschrift nur einen Nebenwohnsitz bezeichnen, auch den Hauptwohnsitz

Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich unter Vorlage eines amtlichen Nachweises mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher 4 Wochen
- CDs, DVDs/ Blue-Rays 2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

Die Leihfristen aller Medien können bis zu 2-mal um jeweils zwei bzw. vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

Telefonische Verlängerungen und Vormerkungen sind während der Öffnungszeiten, selbstständige Verlängerungen und Vormerkungen durch die/den Benutzer/in sind über die Kontofunktion des Internetportals möglich.

§ 5 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist.

§ 6 Leihverkehr

Bücher u.a. Medien die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr für die Leser/innen der Gemeindebücherei beschafft werden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

1. Alle Medien der Gemeindebücherei sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist schadenersatzpflichtig. Beides ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Reparaturen führt die Gemeindebücherei selbst aus.
2. Die Art und Höhe von Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebücherei.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

3. Für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Benutzer dürfen von der Gemeindebücherei Ahrensböök zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

- Bearbeitung von Anmeldungen
- Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
- Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
- Bearbeitung von Mahnungen
- Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
- Überwachung der Gebühreuzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigung von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen
- Zählung der aktiven Benutzer zur Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um

- den Namen, Vornamen
- Geburtsdatum
- Adressdaten
- bei minderjährigen Personen auch um die Daten der gesetzlichen Vertreter/innen
- ausgeliehene Medien

Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Arbeiten nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Sonstiges

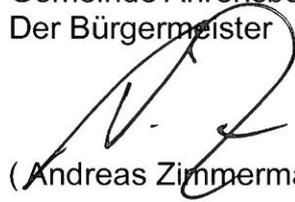
Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Ahrensböck, den 19.12.2018

Gemeinde Ahrensböck
Der Bürgermeister



(Andreas Zimmermann)